

Anfrage 1

Gremium Stadtrat	Termin 25.01.2021	Status öffentlich
----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Anfrage der Linksfraktion Ludwigshafen; Rückforderung von Sozialleistungen

Vorlage Nr.: 20212801

Stellungnahme der Verwaltung

1.1 Rechtmäßig erbrachte Sozialleistungen - hier nach dem WoGG, AsylbLG bzw. dem SGB XII - wurden und werden nicht zurückgefordert.

Ab hier beziehen sich die Antworten auf unrechtmäßig gewährte Leistungen!

1.2. Werden unrechtmäßig gewährte Leistungen zurückgefordert, wird selbstverständlich die Verjährungsfrist beachtet. Ab Bekanntwerden der Unrechtmäßigkeit beträgt die Frist ein Jahr (§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X).

1.3. Rückforderungen erfolgen bei einem Unrechtsbezug, z.B. falsche Angaben über Einkommen oder sonstige gravierende Faktoren, die den Hilfebedarf oder den Anspruch falsch abgebildet haben.

1.4. Im Bereich der Grundsicherung im Alter und Asylbewerberleistungsgesetz wird hinsichtlich der Thematik Rückforderung keine Statistik geführt.

Im Wohngeldverfahren (Auftragsangelegenheit) ist eine Bezifferung der Rückforderungen möglich, da die Stadtverwaltung sich gegenüber dem Land bzw. dem Landesrechnungshof zu erklären hat. In den letzten fünf Jahren wurden Rückforderungen durch die Abteilung Wohngeld wie folgt durchgeführt:

Jahr	Fälle	Summe in €
2016	239	86.998,74
2017	305	141.423,88
2018	240	95.573,44
2019	193	95.348,34
2020	204	112.961,27

1.5. Für rechtmäßige Leistungen werden - wie bereits ausgeführt - keine Rückforderungen geltend gemacht. Im Bereich der Grundsicherung im Alter kann ein Einbehalt und somit eine

Erstattung, jedoch nur mit Zustimmung des/der Betroffenen, zu Gunsten des Jobcenters erfolgen.

1.6. Es wurden keine rechtswidrigen Rückforderungen erhoben.

2.1. Rückforderungen erfolgen nach den Vorschriften der §§ 27 und 28 WoGG bzw. des § 45 SGB X. Es gibt keine "Durchführungsverordnung" der Stadtverwaltung Ludwigshafen.

2.2. Siehe 2.1

3. Bei der DRV werden keine Rückforderungen eingezogen. Von Seiten der Abteilung Grundsicherung im Alter werden Erstattungsansprüche geltend gemacht, wenn bis zur Gewährung der Rente Hilfe Leistungen nach dem SGB XII gewährt werden.

4.1. Es handelte sich bei besagtem Urteil um eine zugelassene Revision, weil höchstrichterlich nicht geklärt war, ob im Falle einer rückwirkenden Einkommenserhöhung eine Aufhebung des Wohngeldbescheides aus 1997 - basierend in der Gesetzesfassung von 1993 - für einen bereits abgelaufenen Bewilligungszeitraum zulässig ist. Zwischenzeitlich wurde das WoGG mehrfach reformiert, die im Urteil genannte Rechtsgrundlage regelt heute einen anderen Sachverhalt.

4.2. Wohngeld wird nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) gewährt, Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII oder SGB II, somit grundsätzlich verschiedene - nicht vergleichbare - Rechtsgebiete. Die Sinnhaftigkeit dieser Frage ist nicht nachvollziehbar.

4.3. Hier muss unterstellt werden, dass der Fragesteller mit "KdU" Grundsicherung (im Alter) oder "HLU" (Hilfe zum Lebensunterhalt) meinen könnte. Prinzipiell ist Wohngeld vorrangig, sowohl das Jobcenter als auch die Abteilung Grundsicherung fordern diesbezüglich Probeberechnungen an.

5. Steht der Kunde/Kundin weiterhin im Leistungsbezug werden beim Einbehalt des Rückforderungsbetrages selbstverständlich gesetzliche Grundlagen, respektive der Rechtsprechung, beachtet.